

**Kronos Europe SA/ NV**

06 - Algemene Veiligheidsinstructies/02 Derde firma's/04 Duits

VI/6.02.04-01
rev: 05Zorgsysteem
(GNTP1)

Document **Sicherheitsvorschriften Für Fremdfirmen**
title: **This document is subject of change**

0. Einführung

KRONOS EUROPE führt eine Politik zu der sowohl die Sorge für die Umwelt als die Sorge für die Sicherheit und die Gesundheit der Kronos-Mitarbeiter, der Fremdfirmen-Mitarbeiter und der Anwohner integral gehören.

Um Zwischenfälle zu vermeiden, ist es notwendig, daß alle auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen die gültigen Sicherheitsvorschriften unbedingt befolgen. In diesen Unterlagen sind alle Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen aufgezeichnet. Falls Sie zusätzliche Fragen haben sollten, nehmen Sie bitte mit Ihrem Kronos-Verantwortlichen Rücksprache.

I. Allgemeines

1. Alle gesetzlichen Regeln **mit Beziehung auf Sicherheit und Umwelt** müssen befolgt werden.
2. Die Fremdfirmen-Mitarbeiter sind verpflichtet den bei KRONOS EUROPE S.A./N.V. gültigen Sicherheitsvorschriften nachzukommen..
3. Die Fremdfirma soll seine Mitarbeiter, die sie bei KRONOS EUROPE S.A./N.V. beschäftigt, in solcher Weise ausbilden, daß sie ihre Aufträge gefahrlos und den geltenden Sicherheitsvorschriften gemäß ausführen können..
4. Fremdfirmen-Mitarbeitern die den Sicherheitsvorschriften nicht nachkommen, soll den Zutritt in den Geländen von KRONOS EUROPE S.A./N.V. verweigert werden.
5. Fremdfirmen melden sich beim Betreten und Verlassen des Betriebes an der Rezeption.

6. Täglich vor Anfang der Arbeiten und am Ende der Tagesarbeit meldet der Aufsichtführende der Fremdfirma sich an/ab bei dem KRONOS-Verantwortlichen. Der KRONOS-Verantwortliche gibt die nötigen Instruktionen und relevanten Sicherheitsauskünfte zur Ausführung der Arbeiten sowie die an den Arbeiten verbundenen Risiken.
7. Die Zahl der Fahrzeuge die zum Betrieb zugelassen werden sowie die Anwendung von Fahrzeugen innerhalb den Betriebsgeländen beschränkt sich auf ein Minimum. Die Fahrzeuge die zugelassen werden, sollen immer innerhalb dem markierten Parkplatz geparkt werden (außer Laden und Abladen). Es ist strengstens verboten, in den schraffierten Zonen des Betriebsgeländes zu halten bzw. zu parken
8. Personen unter 18 Jahren und Tiere werden nicht zum Betrieb zugelassen.
9. Fremdfirmen dürfen nur Arbeiten ausführen die vom KRONOS-Verantwortlichen aufgetragen worden sind.
10. Fremdfirmen dürfen keine Produktionsanlagen bedienen.
11. Filmen oder Photographieren ist verboten. Falls dies aus beruflichem Grunde aber notwendig ist, muß dies mit Genehmigung eines Kronos Abteilungsleiters geschehen.

II. Allgemeine Sicherheitsvorschriften.

1. In den ganzen Betriebsgeländen und in allen Betriebsgebäuden gilt allgemeines Rauchverbot **mit Ausnahme von den Raucherräumen.**
2. Das Tragen einer langen Hose ist verpflichtet.
3. T-Shirts ohne Ärmel sind verboten. Es sollen minimal T-Shirts mit kurzen Ärmeln getragen werden. Beim Laden und Abladen gefährlicher Produkte und während Arbeiten an Anlagen die gefährlichen Produkte beinhalten, sind lange Ärmel verpflichtet.
4. In den Betriebsgebäuden sind Sicherheitsschuhe verpflichtet (siehe auch § V. Persönliche Schutzausrüstung). Ansonsten sind in den Betriebsgeländen geschlossene Schuhe verpflichtet.
5. Alkoholische Getränke darf man nicht in den Betrieb mitbringen. Personen die offensichtlich betrunken sind, werden nicht zum Betrieb zugelassen. Ein Atemtest kann ausgeführt werden.
6. Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Betrieb ist 20 Km/Stunde. Übertretungen können die Ausweisung aus dem Betrieb zur Folge haben.
7. Für das Anwenden von Löschwasser zu einem anderen Zweck als das Löschen eines Brandes ist die Zustimmung des KRONOS-Verantwortlichen nötig.
8. Für die folgenden Arbeiten ist ein Erlaubnisschein erforderlich :

- Arbeiten in Behältern, Silos, Gruben und engen Räumen.
- Arbeiten wo Feuer, Brand und/oder Explosionsgefahr anwesend sein kann.
- Arbeiten bei denen Leitungen oder Apparate die flüssiger Chlor (Cl₂), flüssiger Titanatetrachlorid (TiCl₄) oder flüssiger Ammoniak (NH₃) beinhalten, geöffnet werden müssen.
- Ausschachtungsarbeiten.
- Arbeiten in der Nähe von radioaktiven Brunnen.
- Arbeiten auf einer Höhe von mehr als 2 Meter.
- Arbeiten in der Nähe (= 15 Meter) von Erdgasleitungen von FLUXYS.
- Sonstige Arbeiten die bestimmte Vorsichtsmaßnahmen erfordern und für denen keine besonderen Betriebsanweisungen bestehen.

Ohne Erlaubnisschein dürfen derartige Arbeiten nicht angefangen werden. Die Erlaubnisscheine werden vom KRONOS-Verantwortlichen abgeliefert. Alle Beteiligten müssen Kenntnis nehmen von den Anweisungen in dem Erlaubnisschein und den Erlaubnisschein unterzeichnen.

Bei einer Notlage fallen alle Erlaubnisscheine weg.

Das System der Erlaubnisscheine wird in der Verfahrensweise OP/4.09-03 beschrieben.

9. Getriebene Maschinen sollen immer verriegelt werden bevor Arbeiten an die Maschinen ausgeführt werden dürfen. Für die Ausführung der Verriegelung soll den KRONOS-Verantwortlichen kontaktiert werden.

10. Arbeiten auf einer Höhe von mehr als 2 Meter sollen ausgeführt werden gemäß den Vorschriften des Allgemeinen Reglementes für den Arbeitsschutz (ARAB).

Die wichtigsten Anordnungen sind :

Arbeits- und Laufbühnen von mehr als 2 Meter Höhe müssen mit Schutzgeländern oder gleichwertigen kollektiven Schutzmitteln ausgerüstet sein.

Böden, Netze oder gleichwertige kollektive Fangelemente sind da nötig wo keine wirksamen Schutzgeländer aufgestellt werden können.

Sicherheitsgurte oder gleichwertige Schutze sind nötig wenn keine wirksamen kollektiven Schutzmittel angewandt werden können.

11. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur ausgeführt werden von zuständigen Personen.

12. Zustände die gefährliche Situationen veranlassen können, müssen unmittelbar an den KRONOS-Verantwortlichen gemeldet werden.

13. Den Instruktionen die mit Hilfe von Piktogrammen oder Verkehrszeichen angegeben sind, sollen immer befolgt werden.

14. Rollbühnen (Krane), Höhenarbeiter oder Gabelstapler dürfen nur benutzt werden nach Genehmigung des KRONOS-Verantwortlichen. Der Fremdfirmen-Mitarbeiter muß dem KRONOS-Verantwortlichen zeigen können, daß er die notwendige Ausbildung gemacht hat und, daß er befugt ist diese Arbeitsmittel zu benützen.

15. Die Fremdfirma muß sich informieren, ob sie eine (zeitliche) Umwelterlaubnis braucht zur Ausführung der Arbeiten und muß dies dem Kronos-Verantwortlichen melden.

III. Werkzeug und Material

All das benutzte Werkzeug und Material soll sich in gutem Zustand befinden und darf kein einziges Risiko darstellen für Personen oder Anlagen. All das Material soll zumindest die gesetzlichen Anordnungen erfüllen.

Der Gebrauch von unsicherem Material ist verboten.

Die Maschinen in den Werkstätten dürfen nur benutzt werden von :

- dem Kronos Europe sa/nv Werkstattpersonal
- Fremdfirmenmitarbeitern die auf der Liste "Zum Gebrauch von Maschinen in der Werkstatt (Gebäude D10) befugte Personen" stehen.

IV. Ordnung und Sauberkeit :

1. Auf jedem Augenblick während der Arbeiten sollen die Verkehrszeichen, die Treppen, die Wechselsprechanlagen, die Notausgänge, die Notduschen, die Augenspühlvorrichtungen, die Augenspühlflaschen, die Erste Hilfe-Schränke, das Feuerwehmaterial, die Preßluftatmer, die Not-Aus(schalter), die E-Schränke und Schaltschränke sowie die Durchgänge frei und ungehindert sein.
2. Benutztes oder demontiertes Material, Abfälle undsoweiter sollen so aufbewahrt werden, daß niemand in der Umgebung dadurch verhindert oder verletzt werden kann.
3. Arbeitsplätze sollen soviel wie möglich abgeschirmt werden.
4. Am Ende der (Tages)arbeit soll all das Material sicher und "hinter Schloß" aufbewahrt werden.
5. Abfälle sollen regelmäßig geräumt werden, wie mit dem KRONOS-Verantwortlichen vereinbart.
6. Am Ende der Arbeiten soll das ganze Arbeitsfeld wieder völlig in Ordnung gebracht werden.
7. KRONOS EUROPE S.A./N.V. behält sich das Recht vor den Arbeitsplatz aufräumen zu lassen zu Lasten der Fremdfirma, falls diese Fremdfirma es versäumt.
8. Die Fremdfirma muß die gesetzlichen Lagerungsvorschriften für gefährliche Produkte befolgen (Transport, Leckbehälter, Etikettierungen, MSDS, Brandsicherheit).

V. Persönliche Schutzausrüstungen

Die folgenden persönlichen Schutzausrüstungen müssen zu jeder Zeit getragen werden :

- Sicherheitsschuhe :** in allen Betriebsgebäuden.
- Schutzbrille :** in dem ganzen Betriebsgelände sowie in allen Betriebsgebäuden.
- Schutzhelm :** in dem ganzen Betriebsgelände sowie in allen Betriebsgebäuden.

Während Arbeiten bei denen der gesetzlich zugelassene Lärmpegel überschritten wird, soll der geeignete Gehörschutz getragen werden (z.B. während dem Schleifen).

Während Arbeiten bei denen ein hohes Risiko auf Augenschaden besteht, muß man eine dichte Brille oder Säurebrille tragen (z.B. während dem Schleifen).

Die Fremdirma ist selbst verantwortlich für das Verleihen von Sicherheitsschuhen, Schutzbrille, Schutzhelm und Gehörschutz an Ihrem Personal.

Atemschutzgeräte werden von KRONOS besorgt. Vor dem Gebrauch der

Atemschutzgeräte soll der Benutzer die nötige Ausbildung bekommen haben.

Für bestimmte Arbeiten kann KRONOS das Tragen von anderen persönlichen Schutzausrüstungen fordern. Welche persönliche Schutzausrüstungen getragen werden sollen falls jemand möglicherweise gefährlicher Produkte ausgesetzt werden soll, wird in den allgemeinen Sicherheitsvorschriften VI/6.01-603 beschrieben.

VI. Ärztliche Hilfe bei Unfällen

Bei jedem Unfall (Ereignis, Erste Hilfe, ..) soll immer und unmittelbar den KRONOS-Verantwortlichen kontaktiert werden.

Kleine Verletzungen werden gepflegt von den KRONOS Ersthelfern. Ernsthaftige Verletzungen werden von den KRONOS Ersthelfern an das Krankenhaus überwiesen. Der Transport (Krankenwagen oder Life Care) wird von den KRONOS Ersthelfern organisiert.

VII. Notsituationen

Bei Notlage sollen die Fremdenfirma-Mitarbeiter sich auf den KRONOS-Notplan richten. Die wichtigsten Anordnungen sind :

- Notsituationen (z.B. Brand, Gasaustritt, ...) müssen unmittelbar an die Messwarte CP gemeldet werden. Dies kann auf eine folgender Weisen :
- Via die Nottelefonnummer 777 (ab ein internes Telefongerät)
- Via die Telefonnummer 09/254.04.62 (z.B. via Mobiltelefon)
- Via die Wechselsprechanlage.
- Bei einer Notlage dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
- Während Notsituationen muß all der Verkehr augenblicklich gestoppt werden (Durchgänge freihalten).
- Notsituationen werden mit Hilfe der Sirenen angekündigt.Über die Wechselprechanlage wird zusätzliche Information mitgeteilt.

Alarmsignale :

Alarm:

ununterbrochene Sirene



große Sirenen



kleine Sirenen

Alarmtest (Sirene und Wasservorhang)

Jeden ersten Donnerstag des Monats um 12.00 Uhr.

Anweisungen bei Alarm (ununterbrochene Sirene)

Beim Hören der Sirene verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz über einen sicheren Weg. Sie lassen Ihren Arbeitsplatz gefahrlos hinter. Sie melden sich bei Ihrem KRONOS-Verantwortlichen in seinem normalen Arbeitsplatz. Falls Sie nicht gefahrlos bis Ihren KRONOS-Verantwortlichen gehen können, melden Sie sich telefonisch und teilen Sie ihm mit wo Sie sich befinden.

Falls Sie sich -aus welchem Grund auch immer- nicht fysisch oder telefonisch bei Ihrem KRONOS-Verantwortlichen melden können, müssen Sie sich, ab dem Platz wo Sie sich befinden, so schnell wie möglich an die Messwarte CP melden.

Dies kann auf eine folgender Weisen :

- Via die Nottelefonnummer 777 (ab ein internes Telefongerät)
- Via die Telefonnummer 09/254.04.62 (z.B. via Mobiltelefon)
- Via die Wechselsprechanlage.

Anweisungen bei Evakuierung (aufgehende und abnehmende Sirene)

Sie gehen zusammen mit Ihrem KRONOS-Verantwortlichen zum Sammelplatz Ihres KRONOS-Verantwortlichen. Sie befolgen seinen Richtlinien.

Anweisungen bei Gasausbruch

- Gasausbruch außerhalb eines Gebäudes :

Draußen bleiben und immer versuchen die Gaswolke "draußen" zu halten. Fenster und Türen schließen. Die sicherste Stelle in einem Gebäude ist immer an der Seite wo der Wind einen nicht erreichen kann und so hoch wie möglich im Gebäude. Evakuierung wird nur selten nötig sein.

- Gasausbruch in einem Gebäude :

Das Gebäude so schnell wie möglich verlassen.

- Immer versuchen nicht in die Gaswolke zu landen. Falls Sie sich in der Gaswolke befinden, quer auf die Windrichtung flüchten.

Evakuierung.

Wenn ein Bereich wegen einer gefährlichen Situation/Arbeit z.B. wegen der Gefahr der Freisetzung von Chemikalien, geräumt werden muß, dann läuft folgende Prozedur ab :

- Durchsage, daß die Gefahrenstelle geräumt werden muß.
- **Fremdfirmenmitarbeiter müssen :**
 - ihren Arbeitsplatz auf einen sicheren Weg verlassen
 - sich bei ihrem Kronos-Verantwortlichen melden
- Sirene (Heulton) ertönt bei direkter Gefahr.

Evakuierung : Sirene (Heulton)



VIII. Detektion: Kohlenmonoxid (CO), Salzsäure (HCl), Ammoniak (NH₃) und Chlor (Cl₂)

XXX
XXX
XXX
XXX
XXX

- Über die Eingänge der Produktionsgebäude (B3 und B8) wurden Ampeln (rot - grün) installiert.
 - Das Gebäude darf man nur betreten bei grünem Licht.
 - Bei ROTEM Licht darf man das Gebäude NICHT betreten und müssen Sie Ihren Vorgesetzten benachrichtigen.
 - Gibt es weder rotes noch grünes Licht, so dürfen Sie diesen Eingang NICHT benutzen und müssen Sie einen anderen Eingang mit Ampeln benutzen.
- In den Produktionsgebäuden (B3 und B8) sind an den Ausgängen Blitzlichter installiert. Diese werden aktiviert falls Chemikalien wahrgenommen werden.

- Falls die Blitzlichter aktiv sind, müssen Sie das Gebäude über gefahrlosen Weg verlassen.

IX. Erkundung des Arbeitsplatzes

Bevor Anfang der Arbeiten soll immer das Arbeitsgebiet erkundet werden. Die folgenden Sachen sollen betrachtet werden:

- Ort der Notbrausen und Augenspühlvorrichtungen sowie das Austesten davon.
- Ort der Feuerlöscher und überprüfen wie sie benutzt werden sollen.
- Ort der Sprechanlage.
- Alle möglichen Rettungswege (zumindest 2 in verschiedenen Richtungen).

X. Die wichtigsten gefährlichen Stoffe und deren Eigenschaften

Bei Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen gibt der KRONOS-Verantwortliche die nötigen Auskünfte über die betreffenden Produkte. Hierunter sind die wichtigsten Produkte aufgelistet.

1. Titantetrachlorid (TiCl₄)

Titantetrachlorid ist das Zwischenprodukt des Produktionsprozesses. Es ist in einem großen Teil der Anlage anwesend, in der Hauptsache wie Flüssigkeit. Falls es in die Luft austritt, wird es gemäß nachstehender Reaktion mit der anwesenden Luftfeuchtigkeit reagieren mit Bildung von einem dichten weißen ätzenden Nebel.



Der Grenzwert von HCl beträgt 5 ppm. Dieser Grenzwert wird erreicht sobald einen sichtbaren Nebel gebildet ist. Über den Grenzwert ist Atemschutz notwendig.

2. Chlor (Cl₂)

Chlor ist ein gelb-grünes giftiges Gas. Der Grenzwert beträgt 0.5 ppm. Die Geruchsgrenze liegt unter dem Grenzwert. Über den Grenzwert ist Atemschutz notwendig.

3. Ammoniak (NH₃)

Ammoniak hat einen Grenzwert von 25 ppm. Über den Grenzwert ist Atemschutz notwendig.

4. Kohlenmonoxid (CO)

Kohlenmonoxid hat einen Grenzwert von 25 ppm. Über den Grenzwert ist Atemschutz (Preßluftatmer) notwendig.

XI. Umweltvorschriften

- Holzabfälle, Eisenabfälle, Papier und Pappe müssen in den entsprechenden Mülleimern gesammelt werden.
- Für sonstige Abfälle (sowohl feste Stoffe als Flüssigkeiten) müssen Sie sich mit Ihrem Kronos-Verantwortlichen in Verbindung setzen. So kann eine korrekte Entsorgung konform der Umweltgesetzgebung organisiert werden.
- Aktivitäten mit Erlaubnispflicht (z.B. Metallbearbeitung, Lagerung von Gasflaschen, Lagerung von gefährlichen Stoffen (z.B. entzündliche Produkte)) müssen an den Kronos-Verantwortlichen durchgegeben werden.

<<< end of document >>>